

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Bundesberggesetzes (BBergG)

— Drucksachen 8/1315, 8/3965 —

Bericht des Abgeordneten Glos

Durch den Gesetzentwurf soll das überwiegend aus dem vorigen Jahrhundert stammende und in einer Vielzahl von Ländergesetzen, Nebengesetzen und Verordnungen zersplitterte Bergrecht den Anforderungen einer modernen Wirtschaftsordnung angepaßt und auf eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage gestellt werden. Der Gesetzentwurf schafft den ordnungspolitischen Rahmen für bergbauliche Tätigkeiten und hat somit besondere Bedeutung für die Versorgung der Bundesrepublik mit mineralischen Rohstoffen und fossilen Energieträgern.

Im einzelnen ist zu dem Gesetzentwurf festzustellen, daß auf Vorschlag des federführenden Wirtschaftsausschusses die Feldes- und Förderabgabe (§ 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 3 des Entwurfs) nach einer vorläufigen Regelung an das Oberbergamt in Clausthal/Zellerfeld zu entrichten ist. Eine endgültige Regelung bleibt einem besonderen Gesetz vorbehalten. Der Zeitpunkt des Entstehens einer solchen Abgabe ist, weil noch kein Abbau betrieben wird, noch nicht abzusehen und internationale Absprachen über die Nutzung der Küstenzonen und der Tiefsee noch ausstehen.

Nach dem Gesetzentwurf ist gemäß § 139 ff. im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft die Errichtung einer Bundesprüfanstalt für den Bergbau zur Durchführung hoheitlicher Sicherheitsprüfungen vorgesehen. In der Beschlußempfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses soll diese

Anstalt aufgrund einer zu erlassenden Verordnung nur mit Zustimmung des Bundesrates unter engen Voraussetzungen und mit begrenzten Zuständigkeiten errichtet werden.

Der Haushaltsausschuß hält, weil nur unter diesen Voraussetzungen der Gesetzentwurf mit der Haushaltslage vereinbar ist, diese Bundesprüfanstalt für nicht unbedingt erforderlich, zumal die jährlichen Kosten dafür auf 6 000 000 DM bis 8 000 000 DM geschätzt werden. Der Haushaltsausschuß erwartet deshalb von der Bundesregierung vorher einen Bericht, wenn die genannte Verordnung zur Errichtung einer Bundesprüfanstalt erlassen werden soll. Im Zusammenhang von Bergbau und öffentlichen Verkehrsanlagen wird die Verantwortung für Bergschäden zum Teil auf Bund, Länder und Gemeinden als Träger der öffentlichen Verkehrsanlagen mit den Aufwendungen für schadenverhütende Maßnahmen übertragen (§ 127 des Entwurfs). Die Belastung dafür wird unter Zugrundelegung entsprechender Aufwendungen im Durchschnitt der letzten Jahre und unter Berücksichtigung möglicher Entwicklungen auf etwa

500 000 bis 3 000 000 DM

jährlich geschätzt. Für die Verkehrsanlagen des Bundes entfallen darauf maximal

1 000 000 DM.

Diese Kosten werden aber im Rahmen der Ansätze für Verkehrsinvestitionen des Einzelplans 12 aufgefangen werden.

Der Haushaltsausschuß hält unter den im vorstehenden Bericht genannten Voraussetzungen den Gesetzentwurf als mit der Haushaltslage für vereinbar.

Bonn, den 24. April 1980

Der Haushaltsausschuß

Windelen	Glos
Vorsitzender	Berichterstatler